

Ein Haus für Kinder
Ein Ort für Familien



Kinderhaus Kinder- **Eichert**

Schutzkonzept

Keltenweg 7

83233 Bernau

Gliederung

Vorwort	4
Grundlagen des Schutzkonzepts.....	5
1)Rechtliche Grundlagen	
2)Formen der Kindeswohlgefährdung	
Risikoanalyse.....	8
1) Hausinterne Analyse aus verschiedenen Blickwinkeln:	
2) Schutzvereinbarungen im pädagogischen Alltag	
3) Räumlichkeiten	
Prävention.....	15
1)Personalmanagement:	
2)Sexualpädagogisches Konzept	
3)Partizipation	
4)Beschwerdemanagement	
Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	21
1)Interne Kindeswohlgefährdungen	
2)Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld nach §8a	
3)Allgemeine Standards im Krisenfall	
Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung.....	24
Anlauf- und Vernetzungsstellen.....	25
Quellen.....	25
Anlagen.....	26
1)Verhaltenskodex	
2)Ablaufpläne bei Kindeswohlgefährdung	

Vorwort

Kinder in unserem Kinderhaus haben ein Recht darauf, unbeschwert und in Sicherheit aufzuwachsen, zu lernen und sich entwickeln zu können. Dabei spielt unsere Einrichtung eine wichtige Rolle als Ort, an dem sich die Kinder in einer angstfreien und wertschätzenden Atmosphäre entfalten können.

Dieses Recht haben wir auch im Leitbild unserer Konzeption verankert.

Im Mittelpunkt:

Das Kind als Persönlichkeit, das ausgestattet mit individuellen Kompetenzen, sozialen Fähigkeiten und Sachwissen in der Lage ist, die gesellschaftlichen Anforderungen der Zukunft in Gemeinschaft mit anderen zu meistern.

Das Kinderhaus bietet dafür eine vertrauensvolle, geschützte Umgebung, und einen sicheren Ort, an dem die Kinder ernst genommen werden und in der sie sich wohlfühlen und entwickeln können.

Chancen für Entwicklung und Lernen:

Die frühkindliche Bildung ist die Grundlage für spätere lebenslange Lernprozesse. Dabei ist die frühe Kindheit eine Zeit, die dem Kind durch die Verlässlichkeit von Beziehungen und das Bewahren von Freiräumen emotionale Sicherheit, Lebensfreude und weitgehende Unbeschwertheit vermitteln kann.

Konzeption Kinderhaus Eicht Seite 4 –Ergänzte Fassung vom November 2022

Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit ist dabei die Sicherstellung des Kinderwohls. Die Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, sollen sich hier wohl und sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben, die sie betreuen. Die Pädagoginnen des Kinderhaus Eicht sind sich dabei der großen Verantwortung bewusst, die sie jedem einzelnen Kind gegenüber haben.

Das nachfolgende Kinderschutzkonzept möchte diesen Anspruch untermauern und stellt ein Konzept mittlerer Reichweite dar. Es beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor möglichem grenzüberschreitendem Verhalten sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Damit dient es der Prävention von Kindeswohlgefährdung. Ergänzend dazu finden sich in unserer Konzeption zahlreiche Querverbindungen und Verknüpfungen zum Kinderschutz.

Konzeption Kinderhaus Eicht Seiten 14 – 31 Das Kind im Mittelpunkt – Ergänzte Fassung vom November 2022

Grundlagen des Schutzkonzepts

Rechtliche Grundlagen

Folgende rechtliche Rahmenbedingungen schaffen die Grundlagen für das Kinderschutzkonzept:

Das Grundgesetz **GG Art. 1 und 2** bezieht sich auf die Würde des Menschen:

...„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schätzen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich“...

Die **UN-Kinderrechtskonvention** wacht über die Rechte von Kindern und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Dies betrifft sowohl Formen körperlicher und seelischer Gewalt als auch Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch. Verankert ist der Kinderschutz vor allem in folgenden Artikeln:

Art. 3: Wohl des Kindes

Art. 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre

Art. 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Art. 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

BGB §1631 dokumentiert das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Das **BayKiBiG Art. 9b** befasst sich mit dem Schutz des Kindes:

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, 1. dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird, 3. dass die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob von Seiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

Im achten Buch des Sozialgesetzbuch regelt der Bundesgesetzgeber die Grundlagen der Förderung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

§1 SGB VIII legt das Recht auf Erziehung fest.

Im **§8a SGB VIII** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zu Schutz vor Gewalt.

§45 SGB VIII regelt die Erteilung einer Betriebserlaubnis als Voraussetzung die Aufnahme des Betriebes und die Förderung nach dem BayKiBiG. Die Erlaubnis wird erteilt wenn die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind und somit das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. (Weitere Voraussetzungen s. SGBIIIIV §45 Absatz 2)

In **§47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers gelistet. Diese treten in Kraft bei Betriebsaufnahme, bevorstehender Schließung der Einrichtung, konzeptionellen Änderungen und Ereignissen und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Die Prüfung erfolgt aufgrund der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisse, sowie die regelmäßige erneute Vorlage nach jeweils fünf Jahren.

§§ 30 und 30a BZRG regeln die Antragsstellung auf ein erweitertes Führungszeugnis.

§79a SGB VIII schreibt die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Danach haben die Träger Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung Qualität zu entwickeln wie auch geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung anzuwenden und zu überprüfen. Dies betrifft das Gewähren und Erbringen von Leistungen, die Erfüllung verschiedener anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach §8a und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

§62 SGBVIII regelt den Umgang mit der Erhebung von Sozialdaten.

§65 SGB VIII sichert den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe im Bezug auf die Verarbeitung von Sozialdaten.

Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Zit: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG)Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

Das Kindeswohl kann auf ganz unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- **Körperliche Vernachlässigung:** unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung
- **Körperliche Gewalt:** festbinden, einsperren, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen
- **Seelische Vernachlässigung:** Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen, wegschauen
- **Seelische Gewalt:** beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen, abwerten, demütigen
- **Vernachlässigen der Aufsichtspflicht:** Kinder „vergessen“ oder in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen
- **Sexualisierte Gewalt:** körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren.

Auswirkungen und Folgen einer Kindeswohlgefährdung können oft nicht eindeutig beurteilt werden. Ein Anhaltspunkt können jedoch plötzliche Verhaltensänderungen bei Kindern sein, wie z. B. Ängste, Vermeidung von Orten, Menschen, Situationen, Regression wie Einnässen, Einkoten, altersunangemessenes oder zwanghaftes sexualisiertes Verhalten oder Rückzug; destruktiv aggressives Verhalten.

Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) "[Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas](#)" 08.09.2022

Auch im Kita-Alltag kann es zu Formen von - meist unbewussten - Grenzüberschreitungen kommen, die die Kontakte zwischen Kindern und Fachkräften belasten, die dabei in der Regel jedoch weitgehend unbeachtet bleiben.

Fachlich unterscheidet man zwischen drei Formen der Gefährdung:

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Sie geschehen meist spontan, unreflektiert und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Hierzu gehören unachtsame Handlungsweisen wie Mundabwischen oder Hochheben eines Kindes ohne Ankündigung, abwertende Bemerkungen im Beisein des Kindes, ironische Bemerkungen, das Kind ignorieren oder stehen lassen, weggehen, dem Kind nicht zuhören, wenn es noch etwas erzählt.

Gründe für dieses Handeln können Überforderung und Stress, mangelndes Fachwissen, persönliche Unzulänglichkeit sein aber auch fehlende bzw. unklare Einrichtungsstrukturen oder/ und mangelnde Unterstützung und Fürsorgepflicht durch die Führungsebene sein.

Übergriffe

Sie geschehen bewusst und nicht ausversehen. Damit sind sie Ausdruck einer pädagogischen Haltung, die sich über Signale und Zeichen des Kindes hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind: das Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, Kind in einem Raum alleine zurücklassen, Kind anschreien; Kind vorführen und lächerlich machen oder bloßstellen; Kind in einem unzureichend geschützten Raum umzuziehen oder zu wickeln oder Kind grob anpacken oder/ und es massiv in seiner Bewegungsfreiheit einzuschränken.

Daneben gibt es Übergriffe von Kindern auf andere Kinder. In diesem Fall ist die pädagogische Intervention von großer Bedeutung. Sie verlangt ein Handeln zum Schutz des betroffenen Kindes und eine wirksame Form der Einflussnahme auf das übergriffige Kind.

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jede Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch) Zu strafrechtlichen Formen der Gewalt zählen: Kind beißen, Kind schlagen, Kind treten, Kind hinter sich her zerren, Kind schütteln, Kind einsperren, Kind fixieren, Kind zum Schlafen oder zum Essen zwingen oder Essen entziehen, Kind verbal demütigen.

Täter:innenstrategien

Gewalt, vor allem sexualisierte Gewalt findet vorwiegend im familiären Umfeld und im sozialen Nahfeld statt. Auch in Einrichtungen für Kinder können zum Tatort werden. Täterpersonen können Männer und Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht sein.

Gegenüber Kindern wenden Täter:innen häufig folgende Strategien an:

- „Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern, und engagieren sich meist überdurchschnittlich.
- Sie suchen auch gezielt emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus und bauen ein Vertrauensverhältnis zu diesen möglichen Opfern auf
- Im Rahmen des sogenannten Groomings (Anbahnungsphase) versuchen sie durch besondere Zuwendung, Aktionen oder Unternehmungen, eine spezielle Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit zu erhöhen.
- Sie „testen“ meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen.
- Oft lenken sie das Gespräch wie zufällig auf sexuelle Themen, verunsichern Kinder und Jugendliche und berühren sie z.B. wie zufällig
- Durch Verunsicherungen („Das ist alles ganz normal.“), Schuldgefühle („Das ist doch alles deine Schuld!“) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter/-innen ihre Opfer gefügig und sichern sich deren Verschwiegenheit. Dabei nutzen sie gezielt deren Loyalität („Du hast mich doch lieb.“, „Wenn du etwas erzählst, komme ich ins Gefängnis.“) und Abhängigkeiten aus.“

Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): [Augen auf – hinsehen & schützen](#).

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als guter Kumpel im Team auf

- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaublich zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft“

Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) *„Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas“*, (S. 17)

Alle Formen von Gewalt sowie alle Formen von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt werden strafrechtlich geahndet. Entsprechende Vorfällen bzw. Verdachtsfälle werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet.

Risiko-Analyse

Hausinterne Analyse aus verschiedenen Blickwinkeln

Personal

Das Team ist engagiert, fachlich gut ausgebildet. Die Einrichtung pflegt einen partnerschaftlichen, partizipatorischen Stil mit flachen Hierarchiestrukturen. Die Kindergarten-Gruppen sind mit jeweils zwei bis drei Kräften besetzt. In der Krippe arbeiten drei bis vier Mitarbeiterinnen. Der überwiegende Teil des Personals ist in Vollzeit beschäftigt.

Zunehmend problematisch ist es, frei werdende Stellen zeitnah, mit entsprechender Qualifikation nach zu besetzen. Obwohl die Gemeinde Bernau als Träger bestrebt ist, ausreichend Personal vorzuhalten, und der Personalschlüssel unter den gesetzlichen Vorgaben liegt, gibt es immer wieder Zeiten von Personalknappheit z. B. durch Krankheit und nicht planbare Situationen. Auch macht sich der Fachkräftemangel in immer größerem Maße bemerkbar.

Räumlichkeiten und Umfeld

Die Einrichtung entspricht den räumlichen Vorgaben, die der Gesetzgeber vorschreibt. Der Standort bietet ein großzügiges Außengelände und Freiflächen wie Wiese und Wald in der direkten Umgebung. Die ebenerdige Anordnung der Räume und der nachträgliche Anbau der Krippe schafft ein weitläufiges Gebäude mit einem großzügigen, gut einsehbarem Foyer und gut zugänglichen Gruppenräumen.

Die Nebenräume sind zum Teil abgelegen und wenig einsehbar. Der Gartenbereich ist hügelig gestaltet. Dadurch gibt es Teilbereiche, die den Kindern einerseits Rückzugsmöglichkeiten bieten, die andererseits aber auch schwer zu beaufsichtigen sind.

Die Bereiche für die Kinder der Krippe und des Kindergartens sind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich getrennt, können aber nach Bedarf zusammengelegt werden.

Kind

Im Kinderhaus Eichet werden Kinder im Elementarbereich in alters- und entwicklungsgemischten Gruppen im Alter von einem bis sechs Jahren betreut. Die Einrichtung arbeitet integrativ im teiloffenen System.

In allen Gruppen gibt es Kinder mit besonderem Förderbedarf sowie Kinder mit Migrationshintergrund. Ein Teil der im Kinderhaus Eichtet betreuten Kinder sind in ihrer Entwicklung gefährdet oder bedroht, bzw. haben nur sehr geringe bis keine Kenntnisse der deutschen Sprache.

Durch die starke Nachfrage nach Plätzen sind die Gruppen zahlenmäßig im Rahmen der rechtlichen Vorgaben immer voll besetzt.

Konfliktpotential entsteht durch die unterschiedlichen Entwicklungsstufen und unterschiedliche soziale Vorerfahrungen der Kinder sowie die großen Gruppengrößen.

Familie

Für viele Familien wird der Alltag zunehmend herausfordernder, durch Corona, Veränderungen der Lebensumstände, zunehmende wirtschaftliche und finanzielle Herausforderungen. Diese zunehmenden Belastungen können sich auf die Beziehungen innerhalb der Familien auswirken und unter Umständen Vernachlässigung und die Gefahr von Übergriffen oder Gewalt innerhalb der Familie oder im sozialen Nahfeld nach sich ziehen.

Externer Personenkreis

Im Kinderhaus-Alltag sind regelmäßig externe Personen eingebunden. PraktikantInnen, Fachdienste und Ehrenamtliche begleiten die pädagogische Arbeit. Diese Personen gehören nicht dem Team an. Ihre Anwesenheit im Haus wird angekündigt und ist zeitlich begrenzt. Vor Antritt der Tätigkeit wird dieser Personenkreis auf das Schutzkonzept sowie auf den geltenden Verhaltenskodex hingewiesen.

Mit Dienstleistern im Kinderhaus (z. B. die Musikschule Grassau) wird eine Nutzungsvereinbarung getroffen. Das Angebot wird für die Eltern transparent gemacht. Der Besuch externer Dienste wie Fremdfirmen und Handwerker, Lieferanten wird soweit möglich, im Vorfeld angekündigt. Kontaktdaten werden im Kalender festgehalten. Müssen die entsprechenden Personen Räume betreten, in denen Kinder anwesend sind, ist eine Pädagogin anwesend.

Schutzvereinbarungen im pädagogischen Alltag

Beziehungsgestaltung

Alle Kinder werden gleich behandelt. Eine Bevorzugung einzelner Kinder wird vermieden. Regelmäßige Aufgaben im Tagesablauf (z. B. Schlafwache, Aufsicht in einzelnen Bereichen während des Freispiels) werden von den Mitarbeitenden abwechselnd ausgeführt.

Erfahren Mitarbeitende von den Kindern Geheimnisse, die die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

In der Regel gilt für den Kontakt Mitarbeitende – Eltern das „Sie“ in der Anrede. Private Kontakte zu den anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht.

Die Kinder sprechen die Pädagoginnen mit ihrem Nachnamen an.

Finden Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Einkäufe...) mit Kindern außerhalb der Einrichtung statt, wird im Vorfeld die Leitung informiert.

Nähe und Distanz

Kinder brauchen emotionale und körperliche Zuwendung. Dabei entscheiden Kinder selbst, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen.

Das Team achtet auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt z. B. eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar.

Das Team vermittelt den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

Kinder werden bei ihrem Vornamen bzw. Rufnamen genannt (u. U. auch in Absprache mit dem Kind oder/und seinen Eltern). Verniedlichende Kosenamen (wie z.B. Süße/r, Maus, Schatz ...) werden vermieden.

In Schlüsselsituationen wie „auf dem Schoß sitzen“, „trösten“, „aus- und anziehen“ geht der Impuls immer vom Kind aus. Es erfordert sehr viel Sensibilität von den Pädagoginnen, dem Kind Nähe zu vermitteln und trotzdem die notwendige Distanz zu wahren.

Die Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Die PädagogInnen zeigen den Kindern ihre Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche.

Pädagogischer Umgang

Alle Kinder können sich altersangemessen und nach Entwicklungsstand in ihren körperlichen Fähigkeiten erproben, wie beim Turnen, Klettern oder beim Benützen von Werkzeug und Schneidegeräten. Die Pädagoginnen beobachten, begleiten und unterstützen die Kinder in ihrem Tun und wägen evtl. entstehende Gefahren für die Kinder im Vorfeld ab.

Bringen und Abholen

Beim Bringen und Abholen begrüßen und verabschieden sich die Kinder bewusst von ihren Bezugspersonen.

Abgeholt werden dürfen Kinder ausschließlich von abholberechtigten Personen. Diese sind im Betreuungsvertrag benannt. Abholende Personen, soweit nicht bekannt, müssen dem Personal vorgestellt werden, bzw. müssen sich ausweisen. Wenn Geschwister ein Kind abholen, muss dies im Vorfeld von den Erziehungsberechtigten mit Unterschrift bestätigt werden.

Tritt eine Situation ein, in der Abholberechtigte aus Sicht des Personals nicht in der Lage sind, ein Kind angemessen zu betreuen, bleibt das Kind in der Obhut, bis eine einvernehmliche Abhol-Lösung gefunden ist.

Während der Bring- und Abholzeiten achten alle Mitarbeitenden darauf, dass die Innentüre geschlossen ist und nur über den automatischen Türöffner geöffnet wird. Nach der Bringzeit ist die Haustüre von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr geschlossen. Während der Abholzeit am Nachmittag liegt die Aufsichtspflicht bei den jeweiligen Gruppenteams.

Auch in sogenannten „Randzeiten“, in denen weniger Kinder im Haus sind, ist immer mehr als eine erwachsene Person anwesend.

Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.

Nach Möglichkeit wird der Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson berücksichtigt. Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung.

Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.

Neue pädagogische MitarbeiterInnen und JahrespraktikantInnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase.

Ausnahmen werden nur gemacht, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht.

KurzzeitpraktikantInnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Die Wickelsituation findet in einer für das Kind angenehmen Atmosphäre statt und wird sprachlich begleitet. Die Körperteile der Kinder werden korrekt benannt.

Den Kindern wird ein ungestörter Toilettengang ermöglicht. Die Toilettentüren sind absperrrbar.

Wenn das Kind Hilfe benötigt, wird es beim Toilettengang unterstützt. Wenn das Kind ausdrücklich keine Hilfe wünscht, wird dieser Wunsch des Kindes akzeptiert, soweit kein gesundheitlicher Schaden oder Nachteil für das Kind besteht. (siehe auch Kapitel: Sexualpädagogisches Konzept)

Das Öffnen der Toilettentür bzw. das Eintreten der Erwachsenen wird angekündigt.

Soweit möglich, wird der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson berücksichtigt.

Das Eincremen mit Sonnencreme erfolgt in einem einsehbaren Bereich (Gruppenraum) auf Wunsch der Kinder.

Mahlzeiten

Während aller Mahlzeiten wie Mittagessen, Brotzeit, pädagogisches Kochen entscheidet jedes Kind für sich, ob und wie viel Hunger es hat.

Es wird kein Kind gezwungen, etwas zu essen. Als Angebot können motivierende Maßnahmen die Probierfreude der Kinder wecken; z. B. extra Schüsselchen, in denen dem Kind eine kleine Probiermenge angeboten wird.

Ruhezeit / Schlafsituationen

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Schlafkleider. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.

Der Schlafrum ist offen, so dass das Personal jederzeit den Raum betreten kann.

Einschlafhilfen (z. B. Hand auf den Rücken legen) werden nur im Notfall gewährt. In der Regel sollen die Kinder das Einschlafen ohne diese Form der Unterstützung schaffen.

Es gibt keinen „Schlaf-Zwang“. Es gibt jedoch in der Krippe eine gemeinsame Ausruhezzeit, in der die Kinder sich für einen überschaubaren Zeitraum in ihrem Bett ausruhen.

Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte.

Ebenso ist es in Konflikt- und Gefährdungssituationen manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). Diese Situationen finden immer im Beisein oder in zu Hilfe holen anderer pädagogischer MitarbeiterInnen statt. (Vier-Augen-Prinzip).

Alle Situationen werden im Vorfeld bzw. wenn nicht anders möglich, im Nachgang mit den Eltern besprochen.

Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

Wenn ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen statt. Dabei geht es darum, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen, nicht zu bestrafen.

Ausführungen zum Thema Konfliktmanagement finden sich auch in der Konzeption der Einrichtung.

Verhalten von Mitarbeitenden

Mitarbeitende tragen (auch im Sommer) Kleidung die der Arbeitssituation angemessen und nicht zu freizügig ist.

Muss ein Kind aus Aufsichtsgründen oder zum eigenen Schutz festgehalten werden, wird dies mit der Leitung und den personensorgeberechtigten Personen besprochen.

Steht eine mitarbeitende Person aus persönlichen Gründen unter Stress oder ist er/sie der Situation nicht gewachsen, erhält sie jederzeit die Unterstützung von KollegInnen bzw. kann diese einfordern.

Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer mit der Leitung und dem Team besprochen.

Räumlichkeiten

Im Kinderhaus gibt es Bereiche mit unterschiedlichem Zutrittsrecht. Je nach Nutzung unterliegen die Bereiche einem kompletten Betretungsverbot bzw. sind für Eltern und Außenstehende nur eingeschränkt zu betreten. Daneben gibt es Bereiche, die ohne Einschränkungen betreten werden können. Die jeweiligen Räume sind entsprechend farblich gekennzeichnet.



Rote Zone: Toiletten- und Wickelbereiche in Krippe und Kiga, Ruheraum in der Krippe

Diese Räume sind geschützte Bereiche, da sich Kinder hier ganz oder teilweise ausziehen bzw. sich zum Entspannen und Schlafen zurückziehen. Durch das Betretungsverbot wird den Kindern ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht.

- ✓ Die Kindertoiletten im Kindergarten können von den Kindern abgesperrt werden.
- ✓ Die Wickeltische sind vor Blicken anderer weitgehend geschützt.
- ✓ Während des Wickelns in der Krippe bleibt die Türe zum Gang geschlossen.
- ✓ Eltern und andere Personen haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im Haus. Ihnen steht eine separate Toilette zur Verfügung.
- ✓ Wenn Eltern ihr Kind in der Einrichtung wickeln müssen oder es zum Toilettengang begleiten möchten, müssen sie das Personal darüber informieren.
- ✓ Personen, die in diesen Bereichen Reparaturen durchführen, werden vom Personal begleitet, bzw. die Bereiche werden für diese Zeit komplett gesperrt.



Orange Zone: Wechselstübchen und Schlaues-Fuchs-Zimmer im Kindergarten **In diesen Bereichen spielen die Kinder zum Teil unbeaufsichtigt. Kommt es beim Spielen zu Körpererkundungen wird dies akzeptiert, soweit das Spiel einvernehmlich zwischen Kindern mit einem ähnlichen Entwicklungsstand stattfindet.**

- ✓ Eltern und andere Personen haben in der Regel keinen Zutritt zu diesen Bereichen.
- ✓ Wenn Eltern ihre Kinder dort abholen möchten informieren sie das Personal darüber.



Gelbe Zone: Gruppenräume und Küchenbereiche in Krippe und Kindergarten, Turnraum, Werkraum im Kindergarten, Personalraum in der Krippe

Diese Räume sind für Eltern offen.

- ✓ Wenn Eltern und andere Personen in diesen Räumen sind, ist pädagogisches Personal anwesend.
- ✓ Körpererkundungen sind in diesen Räumen nicht erlaubt.
- ✓ Bei Reparaturmaßnahmen ist pädagogisches Personal anwesend.



Grüne Zone: Eingangsbereich, Foyer, Flure, Elternwartebereich, Kinderbücherei, Außengelände

Eltern und abholberechtigte Personen dürfen sich in diesen Bereichen aufhalten.

- ✓ Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind sie angemessen gekleidet.
- ✓ Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Bereichen umzuziehen.
- ✓ Beim Planschen im Garten sind die Kinder mindestens mit einem Höschen bekleidet.
- ✓ Sobald sich Gäste oder Personen die Dienstleistungen erbringen, in diesen Bereichen aufhalten und Kinder anwesend sind, ist auch pädagogisches Personal anwesend.

Im ganzen Haus gilt:

- ✓ Die genannten Bereiche sind farblich gekennzeichnet. Die Hausregeln hängen im Eingangsbereich aus. Die Eltern sind über die Zutrittsrechte informiert.
- ✓ Das Fotografieren und Filmen ist ausschließlich dem pädagogischen Personal im Rahmen der pädagogischen Arbeit gestattet. Für Eltern wird davon nur bei Familienveranstaltungen abgewichen, wenn allgemeines Einverständnis besteht.
- ✓ Alle Räume, in denen sich Kinder aufhalten, sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- ✓ Eltern helfen ausschließlich ihrem eigenen Kind bei Toiletten- und Pflegesituationen. Wenn ein Kind dahingehend Hilfe benötigt, holen die Eltern das pädagogische Personal.

Erarbeitet in Anlehnung an das Kinderschutzkonzept der Kita Schäferwiese

Prävention

Zur Prävention gehören alle gezielten Maßnahmen einer Kindertagesstätte, die die Einrichtung zu einem möglichst sicheren Ort zu machen.

Personalmanagement

Es liegt in der Verantwortung des Trägers den Kinderschutz zu implementieren und ihn in allen Prozessen der Personalentwicklung zu begleiten. In seinem Auftrag übernimmt die Leitung mit ihrem Team die Aufgabe, sich dem Thema Prävention und Kinderschutz offen und reflektiert zu stellen. Grundlage ist der wertschätzende und respektvolle Umgang untereinander, sowie das professionelle Handeln in vor allem auch in schwierigen pädagogischen Situationen.

Personalauswahl

- ✓ Bereits bei der Einstellung achtet der Träger auf geeignetes Personal.
- ✓ Bei der Ausschreibung und im Bewerbungsgespräch wird auf das Schutzkonzept der Einrichtung hingewiesen.
- ✓ Im Gespräch werden die BewerberInnen auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Lücken oder Ungereimtheiten in den Bewerbungsunterlagen werden thematisiert.
- ✓ Das Schutzkonzept als Teil des Arbeitsvertrages. Vor Einstellung werden neue Mitarbeitende darüber informiert und verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung des Konzepts.
- ✓ Bei Einstellung ist dem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, das alle fünf Jahre überprüft wird.
- ✓ Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden werden diese über Schweigepflicht, Sozialdatenschutz und Infektionsschutz informiert und darauf verpflichtet. Der persönliche Impfstatus wird eingesehen und dokumentiert.

Verhaltenskodex

Regeln für den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz werden definiert und im Verhaltenskodex festgeschrieben. Sie gelten verbindlich für alle Mitarbeitenden der Einrichtung. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich alle Mitarbeitenden, diese Regeln einzuhalten. Der Verhaltenskodex ist als Anhang sich auf einem Beiblatt formuliert.

Personalführung

Neue Mitarbeitende werden im Rahmen des Einarbeitungsprozesses in das bestehende Schutzkonzept eingearbeitet.

Veranlasst durch die Leitung wird das Kinderschutzkonzept im Rahmen einer jährlichen Belehrung im Team thematisiert, überprüft und weiterentwickelt.

Bei Fallbesprechungen und kollegialer Beratung wird das Schutzkonzept einbezogen.

Der Umgang mit dem Kinderschutz wird standardmäßig im Jahresgespräch für Mitarbeitende thematisiert.

Einsatz von ehrenamtlichem Personal und PraktikantInnen

Bei der Aufnahme von PraktikantInnen bzw. dem Einsatz von TherapeutInnen oder Ehrenamtlichen wird auf deren pädagogische Eignung geachtet und das Schutzkonzept thematisiert.

TherapeutInnen legen vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Regelmäßige Hospitation und Gespräche mit der Leitung während der Zeit des Einsatzes sichert den adäquaten pädagogischen Umgang mit den Kindern.

Ernennung einer Kinderschutzbeauftragten

Die/der Mitarbeitende sorgt dafür, dass das Thema regelmäßig im Team besprochen wird.

Fortbildung

Das Team nimmt regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Schutzkonzept teil. Regelmäßige Supervision und kollegiale Beratung unterstützen das Team beim Erkennen und Bearbeiten von Machtdynamiken, Gefährdungssituationen und helfen, präventive Maßnahmen in Gang zu setzen.

Sexualpädagogisches Konzept

Grundaussagen

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen. Der positive Umgang mit Sexualität und die positive Wahrnehmung der eigenen Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern. Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- ✓ ***Eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohl zu fühlen***
- ✓ ***einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben***
- ✓ ***Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können***
- ✓ ***Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln***
- ✓ ***angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen***

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wie viel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter setzen sich die Kinder dann mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Sie entdecken, dass sie Mädchen oder Jungen sind. Sie möchten sich mit anderen Mädchen und Jungen vergleichen. Dazu gehören die „Doktorspiele“ oder gemeinsame Besuche auf der Toilette. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Sie spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen. Ihr Verhalten dabei ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit.

Pädagogische Ziele im Hinblick auf die Sexualerziehung

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- ✓ eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- ✓ die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- ✓ die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kinder erleben, dass Sexualität kein Tabuthema ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre.

Umgang mit sexuellen Aktivitäten im Kinderhaus

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt werden. Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, werden nicht generell verboten. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist. Wichtig ist es, dass die Kinder wissen, in welchem Rahmen sie ihre Bedürfnisse ausleben können.

Auf sexuelle Aktivitäten von Mädchen und Jungen wird ähnlich reagiert. Die Erfahrung zeigt, dass Mädchen eher eingeschränkt werden, weil ihre sexuellen Verhaltensweisen schneller als unangenehm empfunden werden. Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen.

Wir Mitarbeitenden wie auch die Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Kinder üben „Nein“ oder „Stopp“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Freiwilligkeit ist immer oberstes Gebot. Wir versuchen, Fragen von Kindern altersangemessen und wahrheitsgemäß zu beantworten. Dabei verwenden wir für die Genitalien ausschließlich die korrekten Begriffe wie Scheide und Penis.

Wir versuchen, das Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen zu stärken. Die Kinder müssen erfahren, dass ihre Gefühle wichtig sind und sie ihren Gefühlen vertrauen können. Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle. Wichtig ist es, über alle Gefühle – auch über negative Gefühle – sprechen zu können und dabei ernst genommen zu werden.

Die Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen ist für die Kinder bedeutsam. Kein Kind darf zu Berührungen überredet oder gezwungen werden. Hierzu zählen auch die oftmals spontanen unbewussten Berührungen durch den Erwachsenen.

Die Kinder erfahren den respektvollen Umgang mit Grenzen. Wichtig ist das Recht des Kindes darauf, Nein zu sagen, wenn Dinge verlangt werden, die das Kind nicht will. Niemand darf gegen seinen Willen angefasst werden. Auch gibt es Situationen, in denen ein Kind nicht gehorchen muss.

Kinder lernen zwischen guten und schlechten Geheimnissen zu unterscheiden. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Deshalb ist es wichtig, diese auch entgegen einem Versprechen weiter zu erzählen.

Uns ist bewusst, dass eigene Erfahrungen mit Sexualität unser Verhalten gegenüber Kindern beeinflussen. – Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität ist notwendig.

Doktorspiele als Spielform unter gleichaltrigen Kindern

„Doktorspiele“ sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund. Die Kinder erkunden das andere Geschlecht und versichern sich außerdem, dass sie genauso aussehen, wie andere Kinder des gleichen Geschlechts. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt ihr Vertrauen in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl. Im Vorschulalter gewinnen Doktorspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern. Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt.

Folgende Regeln gelten bei Doktorspielen im Kinderhaus:

- ✓ Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden.
- ✓ Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- ✓ Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- ✓ Jedes Mädchen und jeder Junge bestimmt selbst, mit wem sie/er Doktor spielen möchte. Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- ✓ Kein Kind darf einem anderen weh tun

- ✓ Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- ✓ Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- ✓ Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- ✓ Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- ✓ Im geschützten Rahmen ist das Ausziehen beim Spielen bis auf das Unterhöschen erlaubt.
- ✓ Hilfe holen ist kein Petzen
- ✓ Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)
- ✓ Kommt es während des Spiels zu grenzverletzendem, übergriffigem Verhalten, wird das Spiel durch die Pädagogin abgebrochen.

In Anlehnung an:

Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) "Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas"

Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Transparenz – besonders auch beim Thema Sexualität – ist wichtig und der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen und bei Bedarf präsent.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita.

Entsprechendes Informationsmaterial ist im Kinderhaus erhältlich.

Partizipation

Partizipation bedeutet die Beteiligung an Entscheidungsprozessen, die das eigene Leben und das Leben in Gemeinschaft betreffen.

Partizipation lässt Kinder aktiv mitgestalten und achtet darauf, dass sie an allen Entscheidungen, die ihre Entwicklung und den pädagogischen Alltag betreffen, beteiligt werden. In welchem Umfang und in welcher Form Kinder mit einbezogen werden ist alters- und entwicklungsabhängig.

Mitbestimmung und Mitgestaltung der Kinder spielen eine wichtige Rolle bei der Entfaltung ihrer Persönlichkeit.

Beteiligung von Kindern im pädagogischen Alltag

Vorgefertigte Lösungsansätze werden zurückgehalten. Kinder dürfen eigene Erfahrungen sammeln, um das Vertrauen in ihre Gestaltungsmöglichkeit auszubauen.

Kinder werden in ihren Belangen ernst genommen. In der Praxis bedeutet das, abzuwarten, nicht vorschnell einzugreifen, angenehme wie unangenehme Erfahrungen zuzulassen.

Kinder haben stets die Möglichkeit, Wünsche und Kritik gegenüber den Erwachsenen zu äußern. Ihre Interessen werden durch die Mitarbeitenden vertreten. Die Pädagoginnen verstehen sich dabei als Sprachrohr für das Kind.

Rechte der Kinder im Alltag

Die Kinder haben das Recht auf einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen sowie auch Veränderungen.

Die Kinder haben ein Recht auf Information und Mitsprache in allen Angelegenheiten, die sie betreffen. Pädagoginnen informieren die Kinder, hören ihnen zu, nehmen ihre Äußerungen ernst, geben wertschätzende Rückmeldung und begründen, wenn den Wünschen der Kinder nicht entsprochen werden kann.

Die Kinder haben das Recht auf eine freie Spielzeit, in der sie Spielpartner, Spielort und Spieldauer selbst bestimmen. Dies gilt solange die Rechte der anderen Kinder dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Kinder haben das Recht, dass ihre persönlichen Grundbedürfnisse je nach Alter und Entwicklungsstand im pädagogischen Alltag befriedigt werden.

Kinder entscheiden bei der Brotzeit und beim Mittagessen, was und wie viel sie essen möchten. Kein Kind wird zum Essen „gezwungen“.

Die Rechte der Kinder und die Beteiligungskultur finden sich auch in der Konzeption vom Kinderhaus.

Beteiligung von Eltern

Bereits beim Eintritt ihres Kindes entscheiden die Eltern über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten. Mit den Personensorgeberechtigten ist schriftlich zu regeln, welche Daten zu welchem Zweck in der Einrichtung erhoben werden.

Im Alltag werden Eltern in allen für sie und ihre Kinder wichtigen Angelegenheiten informiert und beteiligt, z. B. strukturellen und organisatorischen Inhalten wie Tagesablauf, Öffnungs- und Schließzeiten, pädagogische Konzeption. In regelmäßigen Elternbefragungen können sie dazu Rückmeldung geben und Veränderungen initiieren.

In Beteiligungsgremien wie dem Elternbeirat und dem Kinderhausausschuss beraten und entscheiden sie über alle Themen, die das Haus betreffen, mit.

Im Tagesablauf ist es die Aufgabe der Mitarbeitenden, die Eltern über wichtige Ereignisse, die ihr Kind betreffen, zu informieren, sich die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören und aufzunehmen und im Sinne von Erziehungspartnerschaft, Eltern angemessene Rückmeldung zu geben.

Beschwerde, Beteiligungs- und Rückmeldekultur

Beschwerden und Rückmeldungen gehören zum pädagogischen Alltag unseres Hauses. Das Beschwerdemanagement ist als Teil des Qualitätssicherungssystems in unserer Konzeption formuliert.

Für die Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit ist es entscheidend, Kritik und Unzufriedenheit wahrzunehmen, Fehler zu erkennen und zu analysieren und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Für Kinder und Eltern, sowie für Mitarbeitende gibt es dafür unterschiedliche Möglichkeiten:

Für Kinder:

- ✓ Blitzlichtrunden im Morgenkreis
- ✓ Kinderkonferenzen
- ✓ Feinfühliges Beobachten der Reaktionen von Kindern
- ✓ Sensibler Umgang mit Verhaltensänderungen oder –auffälligkeiten
- ✓ Gruppenerzieherinnen signalisieren Gesprächsbereitschaft

Für Eltern:

- ✓ Regelmäßige Entwicklungsgespräche, sowie jederzeit Einzelgespräche bei Gruppenleitung und Leitung
- ✓ Jährliche Elternbefragung
- ✓ Abschlussgespräche mit Familien, die die Einrichtung verlassen
- ✓ Rückmeldungen und Beschwerden über den Elternbeirat
- ✓ Mediation in schwierigen Situationen durch die Kinderhaus-Referentin

Für Mitarbeitende:

- ✓ Regelmäßige Reflexionsgespräche für Mitarbeitende
- ✓ Mitarbeitenden-Jahresgespräch
- ✓ Regelmäßiger Austausch im Team
- ✓ Supervision
- ✓ Rückmeldung an den Personalrat
- ✓ Psychische Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz als Angebot des Trägers

Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich

Neben den sprachlich geäußerten Beschwerden gibt es nonverbale Anzeichen und Rückmeldeformen, die einer genauen und sensiblen Beobachtung bedürfen. Dies können sein: Ablehnende Körperhaltung, sich verstecken, weglaufen oder –krabbeln, Kopf einziehen, Wegschauen, Weinen, Schreien, Tränen in den Augen, stiller Rückzug, Zittern, sich steif machen, sich festklammern.

Evangelischer Kita-Verband Bayern (2022) ["Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas"](#).

Beschwerden und deren Bearbeitung

Das Beschwerdemanagement liegt grundsätzlich in Händen der Leitung. Die Gesamtverantwortung hat der Träger, der diese Aufgabe an die Leitung überträgt.

Im pädagogischen Alltag können alle Mitarbeitenden an sie herangetragene Beschwerden aufnehmen und bearbeiten. In jedem Fall wird die Leitung über die Situation informiert.

Wenn Eltern eine Beschwerde äußern, kann das vielerlei Gründe haben:

- ✓ Die Eltern haben das Gefühl, dass Ihr Kind nicht angemessen behandelt wird.
- ✓ Die Eltern sind mit Ablauf, Struktur oder Organisation nicht zufrieden.
- ✓ Es gibt Kommunikationsprobleme zwischen Eltern und PädagogInnen.

Ablauf eines Beschwerdeverfahrens

- ✓ Die Beschwerde wird aufgenommen.
- ✓ Ein Termin zur Klärung wird vereinbart. Dabei wird auch festgelegt, wer an dem Gespräch beteiligt sein soll. Die Leitung wird informiert.

- ✓ Nach dem Gespräch wird festgehalten, ob eine Einigung erreicht werden konnte.
Wenn ja > wird die Beschwerde abgeschlossen.
Wenn nein > wird die Leitung hinzugezogen.
- ✓ Sollte es weiterhin zu keiner Klärung kommen, vermittelt die Kinderhaus-Referentin bzw. der Träger.
- ✓ Zusätzlich können externe MediatorInnen dazu geholt werden z. B. die Supervisorin der Einrichtung.
- ✓ Alle Prozess-Schritte werden protokolliert.

Intervention

Verfahren bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Fehlverhalten, Übergriffe und Gewalt durch Mitarbeitende

Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind Formen von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

Zit: Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder –und Jugendschutz in Einrichtungen –Gefährdung von Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Berlin

Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall sind Trägerverantwortung. Sie erfolgen je nach Sachlage und Situation.

Im Vermutungs- oder Ereignisfall ist immer der/die Dienstvorgesetzte zu informieren. Wendet sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung, so ist die stellvertretende Leitung bzw. der Träger zu informieren. Im Laufe des Verfahrens ist auch der Personalrat anzuhören.

Das Kinderschutzkonzept als Teil des Arbeitsvertrages wird von den Mitarbeitenden durch die Selbstverpflichtungserklärung zur Kenntnis genommen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Mitarbeitenden – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Gewalt unter Kindern

Gewalt und Übergriffe unter Kindern müssen pädagogische Interventionen zur Folge haben, sowohl als Schutz für das betroffene Kind als auch als Einflussnahme auf das Verhalten des übergriffigen Kindes.

Betroffene und übergriffige Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen.

Dem übergriffigen Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Notwendige Maßnahmen müssen Verhaltensänderungen zum Ziel haben. Sie sind zeitlich befristet, werden konsequent durchgeführt und kontrolliert.

Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist. Auch der Träger wird über die aktuelle Situation informiert.

Der Prozess verläuft für alle Beteiligten transparent. Ziel ist es, sowohl für das betroffene als auch für das übergriffige Kind eine positive Entwicklung anzustoßen.

Bereits im Vorfeld wird das Thema „Grenzen achten und setzen“ im pädagogischen Alltag besprochen, um das Risiko für übergriffige Handlungen unter Kindern zu senken.

Gefährdungen im persönlichen und sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

Um Gefährdungen von Kindern im familiären Umfeld abzuwenden, ist der Schutzauftrag im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch, Absatz 4 § 8a) verankert. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Einrichtung und der zuständigen Fachaufsicht geben einen Verfahrensablauf im Verdachtsfall vor.

Dabei sind die Fachkräfte in der Einrichtung gehalten, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine eventuelle Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungsbeurteilung abzugeben.

Es gilt dabei das 6-Augen-Prinzip, das heißt, Einschätzungen und Entscheidungen werden immer in Absprache mit Kolleginnen getroffen. Die Verfahrensverantwortung liegt dabei in Händen der Leitung.

Das Gespräch mit den Eltern wird gesucht und die Familie wird in den Prozess einbezogen, soweit dies möglich ist.

Der Verlauf folgt dem vorliegenden Handlungsschema. Die einzelnen Schritte werden mit zeitlichen Angaben dokumentiert.

Der Ablaufplan liegt in der Einrichtung vor und wird bei Bedarf eingesetzt.

Allgemeine Standards zum Verhalten im Krisenfall

In der Krisensituation gilt es, Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln.

Die Situation wird aus mehreren Blickwinkeln betrachtet. Alternativ-Szenarien werden in Betracht gezogen.

Die Aussagen der Kinder werden ernst genommen und nicht in Zweifel gezogen.

Geplante Interventionen werden mit den Kindern besprochen. Dabei werden die Wünsche der Kinder beachtet. Entscheidungen gegen den Willen der Kinder werden nur getroffen, wenn dies aus Sicht der Erwachsenen für das Wohl des Kindes zwingend notwendig ist.

Alle Abläufe werden festgehalten und dokumentiert.

Der Datenschutz wird beachtet.

Es wird geprüft, ob Spezialwissen von Fachkräften erforderlich ist und ob externe Beratungsdienste in Anspruch genommen werden können.

Rehabilitierung, Aufarbeitung und Qualitätssicherung

Hat sich nach eingehender Prüfung ein Verdacht als unbegründet erwiesen und konnte vollständig ausgeräumt werden, ist es die Aufgabe des Trägers, die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden zu rehabilitieren sowie auch den Ruf der Einrichtung wiederherzustellen. Der Arbeitgeber hat hier Fürsorgepflicht für seine Mitarbeitenden.

In diesen Prozess sind die zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden einzubeziehen. Das Ziel ist die umfängliche Wiederherstellung des guten Rufes der entsprechenden Personen, sowie den Aufbau der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen – Kinder, Eltern und Fachkräfte der Einrichtung.

Im Bezug auf die Eltern gilt unbedingte Transparenz beim Rehabilitationsprozess durch Elterninformationen, Elternabende und der Benennung einer Kontaktperson vom Team.

Das Team wird in den Prozess durch Teamentwicklungsmaßnahmen wie Supervision einbezogen.

Ist es nachweislich zu einer Grenzverletzung gekommen, muss das Geschehen aufgearbeitet werden. Dies bedeutet einen langwierigen Prozess, der klären soll, welche Strukturen dazu beigetragen haben, dass es zu einer solchen Situation kommen konnte. Alle Betroffenen erhalten die Möglichkeit über die Geschehnisse zu sprechen, wenn möglich unter Hinzuziehung einer externen Beratungsstelle.

Im Rahmen der Qualitätssicherung wird das Schutzkonzept einmal jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung mit dem Team thematisiert und auf notwendige Veränderungen hin überprüft.

Eine Person aus dem Team wird mit dem Kinderschutz beauftragt und bringt Aspekte des Schutzkonzepts regelmäßig ein bzw. stößt Entwicklungsprozesse an.

Einmal jährlich kommt das Schutzkonzept auf die Agenda der monatlichen Jour-Fixe-Treffen mit dem Träger.

Darüber hinaus geben Teambefragungen Auskunft zu den Erfahrungen der Mitarbeitenden mit der Umsetzung des Schutzkonzepts.

Anlauf- und Vernetzungsstellen

Das Kinderhaus Eichtet arbeitet mit folgenden Anlaufstellen zusammen:

Kreisjugendamt Rosenheim, Sibylle Baumgartner u. Andere: 08031- 3922499

KOKI – Frühe Hilfen im Kreisjugendamt Rosenheim, Frank Wiens u. Andere: 08031-3922398

ASD im Kreisjugendamt Rosenheim: 08031-392-0

Erziehungsberatungsstelle der Caritas im Caritas-Zentrum Prien, 08051- 96136200

Frühförderstelle der Caritas im Caritas-Zentrum Prien, 08051-96136200

Integrationsfachdienst Pustebume Traunstein, 08641-90980676

Heilpädagogische Praxis Theresa Wipfler, Atzing, Prien; 08051-969305

Kranken- und Bürgerhilfe Bernau, Marion Philipp, 08051-6610937

Kinderhaus-Referentin Ulrike Adler, erreichbar über das Kinderhaus Eichtet, 08051-806101

Quellen

Das Kinderschutzkonzept wurde vom Team des Kinderhauses Eichtet im Rahmen von Konzeptionsnachmittagen und Dienstbesprechungen entwickelt.

Als Grundlage dienten folgende Quellen:

Evangelischer KITA- Verband Bayern; Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzepts

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales; Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertagesstätten

Institut für Frühpädagogik München, Online-Vortrag zur Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016); Arbeitshilfe Kinder –und Jugendschutz in Einrichtungen-Gefährdung von Kindeswohls innerhalb von Institutionen

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP;)Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017

Kindergarten Schäferwiese, Kindertageseinrichtungen im KIR München Stadt: Schutzkonzept

Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG)Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004

Konzeption Kinderhaus Eicht, letzte Fassung vom Oktober 2020

Bistum Aachen, Koordinationsstelle zur Prävention von sexualisierter Gewalt (2019): Augen auf – hinsehen & schützen. S. 12

Anlagen

[Verhaltenskodex](#)

[Ablaufpläne zur Intervention bei Kindeswohlgefährdung](#)

Verantwortlich für den Inhalt:

Für den Träger: Irene Biebl-Daiber, Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Bernau

Für das Team: Martina Lackerschmid-Schenk, Leitung Kinderhaus Eicht

Erstfassung: Dezember 2022

Stand: März 2023